

Stand 06. September 2023

**Spezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Mergers & Acquisitions (LL.M.)  
Frankfurt School of Finance & Management**

**Gliederung**

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 1  | Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen..... | 2 |
| § 2  | Ziel des Studiums.....  | 2 |
| § 3  | Inhalt des Studiums.....  | 2 |
| § 4  | Besondere Zugangsvoraussetzungen.....   | 3 |
| § 5  | Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan.....  | 3 |
| § 6  | Regelstudienzeit.....   | 4 |
| § 7  | Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten .....                                      | 4 |
| § 8  | Bearbeitungsdauer der Thesis.....   | 4 |
| § 9  | Ergebnis, Bestehen und Abschluss.....   | 4 |
| § 10 | Inkrafttreten.....  | 4 |

## **§ 1 Aufgabe und Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung und der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen**

(1) Diese spezifische Studien- und Prüfungsordnung ist Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School of Finance & Management (Frankfurt School) und regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master of Mergers & Acquisitions (LL.M.) an der Frankfurt School. Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Aufbau ihres Studiums.

(2) Die für alle Studiengänge an der Frankfurt School geltenden Regelungen zu Zugangsbestimmungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang, Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfenden, Beisitzenden, Modulen und Modulverantwortlichen, Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung, Meldungen zu und Durchführung von Prüfungen, Versäumnis, Nichtbestehen, Rücktritt, Bachelor- und Master-Thesis, Täuschung, Wiederholung von Prüfungen, Einsicht in die Prüfungsakten, Einwandverfahren, Mängel im Prüfungsverfahren, Bestehen, Gesamtergebnis, Abschluss und Gradverleihung, Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegt.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

Der anwendungsorientierte weiterbildende Studiengang Master of Mergers & Acquisitions (LL.M.) an der Frankfurt School ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang und zielt darauf ab, Absolventinnen und Absolventen zu verantwortungsvollen Managerinnen und Managern sowie Beraterinnen und Beratern im Bereich Mergers & Acquisitions und Corporate Finance zu befähigen.

## **§ 3 Inhalt des Studiums**

(1) Durch Prüfungen weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie für den Studiengang festgelegten Qualifikationsziele erreicht haben. Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie

- ein klares Verständnis der juristischen und betriebswirtschaftlichen Fachkenntnisse und Methoden haben; sie haben ein umfassendes Wissen bezüglich der ökonomischen und auch der rechtlichen Parameter und Instrumente für die Analyse, Gestaltung und Steuerung von M&A-Transaktionen
- über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen zur Abstraktion, Formulierung und Lösung komplexer Sachverhalte in M&A-Projekten verfügen; sie haben die Kompetenz, sich selbstständig neue Themengebiete zu erschließen, Informationen zu bewerten und praktische Schlussfolgerungen für eine erfolgreiche Durchführung von M&A-Projekten zu ziehen; sie integrieren in ihre Entscheidungsfindung neueste Erkenntnisse aus der M&A-Forschung. Sie haben die Fähigkeit, strategische Entscheidungen zu treffen und zu begründen
- in der Lage sind, professionell zu kommunizieren und in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten; sie führen selbstständig Verhandlungen im Rahmen von M&A-Transaktionen und können dabei sowohl die Rolle der/des Kaufenden als auch der/des Erwerbenden oder rechtlich Beratenden sowie die Rolle einer Investmentbankerin/ eines Investmentbankers einnehmen.
- M&A-Transaktionen begleiten können; sie kennen die Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handelns und reflektieren ihre Entscheidungen.

(2) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

#### § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- a) die in § 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School festgelegten Zugangskriterien erfüllt
- b) über einen ersten akademischen Abschluss mit 240 Credit Points (CP)<sup>1</sup> verfügt
- c) eine mindestens einjährige postgraduierte qualifizierte berufspraktische Erfahrung im relevanten Bereich und
- d) das Zulassungsverfahren mit Interview der Frankfurt School mit Erfolg durchlaufen hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 240 CP im ersten akademischen Abschluss können zugelassen werden, wenn

- sie bestimmte Brückenmodule zum Erwerb fehlender Kompetenzen absolvieren und/oder
- Kompetenzen von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angerechnet werden können. Es können bis zu 60 CP angerechnet werden.

(3) Geht dem Master-Studium ein Bachelor-Studium voraus, so sind unter Einbeziehung dieses vorangegangenen Studiums 300 CP zu erbringen. Im begründeten Einzelfall kann davon bei entsprechender Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern abgewichen werden. Das Verfahren ist in § 2 (5) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

(4) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten akademischen Abschluss ist in § 2 (6) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Frankfurt School geregelt.

#### § 5 Aufbau des Studiums und Studienverlaufsplan

(1) Der Arbeitsaufwand in dem Studiengang umfasst 60 CP, dabei entfallen 18 CP auf die Master-Thesis und 42 CP verteilen sich auf die übrigen Module.

(2) Die Verteilung der Module und CP auf die einzelnen Semester gestaltet sich wie folgt:

| Semester      | Pflichtmodule | Wahlpflichtmodule | Thesis | CP        |
|---------------|---------------|-------------------|--------|-----------|
| 1             | 2             | -                 |        | <b>12</b> |
| 2             | 2             | -                 |        | <b>15</b> |
| 3             | 2             | -                 |        | <b>15</b> |
| 4             |               | -                 | 1      | <b>18</b> |
| <b>Gesamt</b> |               |                   |        | <b>60</b> |

<sup>1</sup> Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS)

- (3) Der Studienablauf ist im Studienverlaufsplan dokumentiert (Anlage 1).
- (4) Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen und ihre Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

### **§ 6 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

### **§ 7 Vor und während des Studiums nachzuweisende Praktika, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten**

k.A.

### **§ 8 Bearbeitungsdauer der Thesis**

Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 6 Monate.

### **§ 9 Ergebnis, Bestehen und Abschluss**

- (1) Das Gesamtergebnis für den Master of Laws-Abschluss ergibt sich aus der Summe der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen sowie den in der Master-Thesis erzielten Leistungspunkten. Alle Noten berechnen sich durch die Umrechnung von Leistungspunkten nach der Tabelle in § 8 (9) der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen der Frankfurt School.
- (2) Die Prüfung zum Master of Laws ist nur dann bestanden, wenn die Master-Thesis und alle Module bestanden sind sowie nicht benotete Module erfolgreich absolviert wurden und somit die für den Studiengang vorgesehene Anzahl an CP erreicht wurde.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die Frankfurt School den Absolventinnen oder Absolventen den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School am 06. September 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan